

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG § 23

Die Hinterbliebenenrente, die einer Witwe bis zur Wieder-
verheiratung gewährt worden ist, ist ihr im Falle der Auf-
lösung oder Nichtigerklärung der zweiten Ehe auf der Grund-
lage des früher ergangenen Bescheides, vorbehaltlich der
Berücksichtigung der in § 23 Satz 3 BEG genannten Leistun-
gen, weiter zu gewähren. Da es sich nicht um einen neu
entstandenen Anspruch handelt, können die Anspruchsvoraus-
setzungen, die im ersten Bescheid bejaht worden sind, nicht
erneut überprüft werden.

BGH, Beschl. v. 17. Januar 1968 - IV ZB 455/67 - OLG Düsseldorf
IG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 455/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Tekla T [REDACTED],
[REDACTED] Schweiz, [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 17. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düs-
seldorf vom 26. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte
Land.

G r ü n d e :

Die jüdische Klägerin ist in Ungarn geboren. Ihr erster
Ehemann verstarb am 5. Juni 1947 in Ungarn. Im Jahre 1957
verließ die Klägerin ihr Heimatland und begab sich in die
Schweiz. Dort verheiratete sie sich am 12. September 1958
wieder. Ihr zweiter Ehemann verstarb am 1. Januar 1966.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin mit Bescheid
vom 16. Januar 1963 wegen Schadens an Leben nach ihrem
ersten Ehemann Kapitalentschädigung und Rente sowie die
in § 23 BEG vorgesehene Abfindung gewährt. Sie ist dabei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

davon ausgegangen, daß die Klägerin die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 150 BEG erfülle.

Nach dem Tode ihres zweiten Ehemanns hat die Klägerin beantragt, die ihr wegen Schadens an Leben nach ihrem ersten Ehemann gewährte Hinterbliebenenrente wieder aufleben zu lassen. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil die Klägerin Ungarn erst nach dem 1. November 1953 verlassen habe und folglich nach § 150 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes nicht mehr anspruchsberechtigt sei.

Mit der Klage hat die Klägerin ihren Anspruch weiterverfolgt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die gegen letztere Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 23 Satz 2 BEG lebt die einer Witwe oder einem Witwer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BEG bis zu einer Wiederverheiratung zustehende Hinterbliebenenrente im Falle der Auflösung oder Nichtigklärung der neuen Ehe wieder auf. Angesichts des klaren Wortlauts dieser Bestimmung, die der Vorschrift des § 18 der 1. DV-BEG vorgeht, kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß es sich, entgegen der Auffassung des OLG Frankfurt/Main (RzW 1965, 313 Nr. 17) bei dem Anspruch aus § 23 Satz 2 BEG nicht um einen neu entstandenen Anspruch handelt, sondern um einen Anspruch, der der Witwe (oder dem Witwer) für den Fall der Auflösung der zweiten Ehe erhalten bleibt und dessen Erfüllung folglich in diesem Falle ohne weiteres fortzusetzen ist. Dies hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend unter Würdigung auch der gleichlautenden beamtenrechtlichen Regelung des § 164 Abs. 3 BBG dargelegt. Die Rente ist folglich ohne weiteres in Anknüpfung an den zugunsten des Berechn

tigten früher ergangenen Bescheid und auf der Grundlage dieses Bescheides, vorbehaltlich der Berücksichtigung der in § 23 Satz 3 BEG aufgeführten Leistungen, weiter zu gewähren. Daher sind die Anspruchsvoraussetzungen, die im ersten Bescheid bejaht worden sind, nicht mehr erneut zu überprüfen. Die Neufassung, die § 150 BEG durch das BEG-Schlußgesetz erhalten hat, kann im Hinblick auf die Besitzstandsklausel des Art. III Nr. 8 dieses Gesetzes eine solche erneute Überprüfung nicht rechtfertigen.

Nach allem ist die Rechtsfrage ohne weiteres aus dem Gesetz im Sinne des Berufungsgerichts zu beantworten.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Bundesrichter Johannsen
ist dienstlich ortsabwesend und daher verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Loewenheim

Dr. Graf